

**Betrauungsakt**

**Öffentliche Betrauung**

**der Stadtwerke Biberach GmbH**

**durch die Stadt Biberach an der Riß**

Auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - Freistellungsbeschluss -,

der Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 19. Juli 2016 (2016/C 262/1, ABI. EU Nr. C 262/1 vom 19. Juli 2016),

und der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

wird nachfolgende Betrauung verfügt.

## **§ 1** **Betrauung**

- (1) Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie und der allgemeinen Daseinsvorsorge stellt die Stadt Biberach an der Riß in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit auch die Aufgabe öffentliche Parkierungseinrichtungen und öffentliche Bäder zur Verfügung.
- (2) Bei den in Abs. 1 genannten Aufgaben handelt es sich um klassische Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit der Mitgliedstaaten und damit der staatlichen Stellen innerhalb der Mitgliedstaaten für den Begriff der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)“ ist anerkannt, dass auch diese Leistungen der Daseinsvorsorge eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilferechts darstellen. Die Stadt Biberach hat sich zur Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben im Interesse ihrer Einwohner entschlossen. Zur Umsetzung der in Abs. 1 beschriebenen Ziele im Interesse der Allgemeinheit bedient sich die Stadt Biberach an der Riß der Stadtwerke Biberach GmbH.

## **§ 2** **Inhalt der Betrauung**

- (1) Die Stadt Biberach betraut die Stadtwerke Biberach GmbH mit den in § 1 Abs. 1 definierten Aufgaben. Sie werden im Interesse der Allgemeinheit von der Stadtwerke Biberach GmbH auf der Grundlage ihres Gesellschaftsvertrages erbracht.
- (2) Dazu gehört unter anderem die Förderung der verkehrspolitischen Ziele der Stadt durch die Vorhaltung von Parkierungseinrichtungen und die Förderung des Sports und der Gesundheit durch die Zurverfügungstellung öffentlicher Bäder.
- (3) Konkrete Leistungen sind von der Stadtwerke Biberach GmbH gegenüber der Stadt Biberach nicht zu erbringen. Die vorstehende, nicht abschließende Aufzählung der Aufgaben in Abs. 2 umschreibt lediglich allgemein die Aufgaben der Stadtwerke Biberach GmbH. Die konkrete Ausgestaltung der operativen Tätigkeiten der Stadtwerke Biberach GmbH und die Art und Weise der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bleibt der Gesellschaft überlassen, die diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszweckes ausführt.
- (4) Neben den DAWI wie in § 2 Abs. 2 zusammenfassend beschrieben, erbringt die Stadtwerke Biberach GmbH auch Verkehrs-DAWI-Dienstleistungen für die ein gesonderter Betrauungsakt beschlossen wurde (Betrauungsakt vom 22.07./ 25.10.2013).

### **§ 3**

#### **Dauer der Betrauung**

##### **(zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)**

Die Betrauung der Stadtwerke Biberach GmbH für die in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben erfolgt für den Zeitraum von zehn Jahren. Der Zeitraum beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsaktes. Eine wiederholte Betrauung ist zulässig. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem europäischen und dem nationalen Recht wird die Stadt Biberach an der Reiß frühzeitig befinden.

### **§ 4**

#### **Ausgleichsleistungen**

##### **(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Zum Ausgleich der für die mit der Erbringung der DAWI durch die Stadtwerke Biberach GmbH verbundenen Gemeinwohlverpflichtungen gewährt die Stadt Biberach Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses. Diese Ausgleichsleistungen dienen allein dem Zweck, die Stadtwerke Biberach GmbH in die Lage zu versetzen, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Stadtwerke Biberach GmbH auf Ausgleichsleistungen.
- (2) Die maximale Höhe auf Ausgleichsleistungen der Stadt Biberach ergibt sich nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und im Zusammenhang mit den Jahresabschlüssen beschlossenen Spartenrechnungen für den Bereich Parkierung und Bäder der Stadtwerke Biberach GmbH. Dabei erbringt die Stadt Biberach die Ausgleichsleistungen dadurch, dass sie die tatsächlichen „Netto-Kosten“ (vgl. Abs. 4) der DAWI, die nicht über Erlöse von Dritten gedeckt sind (Jahresfehlbetrag der DAWI-Sparten gemäß Trennungsrechnung), dergestalt ausgleicht, dass die Gewinne aus der Beteiligung an Unternehmen, die der Energie- und Wasserversorgung dienen, mit den Verlusten aus den DAWI-Sparten verrechnet werden. Danach eventuell noch verbleibende Verluste werden als verbleibende Netto-Kosten direkt von der Stadt Biberach ausgeglichen.
- (3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Bedarf an Ausgleichsleistungen der Stadtwerke Biberach GmbH für die DAWI, können auch diese von der Stadt Biberach gewährt werden. Der Mehrbedarf ist der Stadt Biberach rechtzeitig anzuzeigen.
- (4) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten „Netto-Kosten“ unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital zu decken.

Der Begriff der Kosten entspricht im Rahmen dieses Betrauungsaktes handelsrechtlich dem Begriff der Aufwendungen, derjenige der Einnahmen entspricht handelsrechtlich dem des Ertrags/Erlöses. Für die Ermittlung der „Netto-Kosten“, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten die Grundsätze des Art. 5 des Freistellungsbeschlusses in seiner jeweils geltenden Fassung.

- (5) Soweit die Stadtwerke Biberach GmbH sonstige Tätigkeiten ausübt, die keine DAWI darstellen, muss sie in ihrer Buchführung die direkt zuordenbaren Aufwendungen und Erträge, die sich aus der Erbringung der DAWI ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Stadtwerke Biberach GmbH erstellt hierfür aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr eine Trennungsrechnung. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen DAWI direkt zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Die Stadtwerke Biberach GmbH muss angeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt ist.

## **§ 5**

### **Verbot der Überkompensierung (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Zur Gewährleistung der Daseinsvorsorgeaufgaben deckt die Stadt Biberach einen sich aus den DAWI ergebenden Verlust (Jahresfehlbetrag als Saldo aus Erlösen/Erträgen und Aufwendungen, die den DAWI in der Stadtwerke Biberach GmbH direkt zuzuordnen sind). Unmittelbar ausgeglichen werden dabei nur die in der Stadtwerke Biberach GmbH als Saldo verbleibenden Verluste der DAWI-Dienstleistungen, die nicht durch Gewinne aus den Versorgungssparten der Beteiligungsgesellschaft e.wa riss GmbH & Co. KG gedeckt werden können. Wegen der Anrechnung der für die DAWI erhaltenen Erträge und Erlöse von dritter Seite kann sich eine Überkompensation des Ausgleichs an die Stadtwerke Biberach GmbH nicht ergeben.
- (2) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von DAWI nach § 2 Abs. 2 entsteht, führt die Stadtwerke Biberach GmbH den Nachweis über die Verwendung der Mittel jährlich durch den Jahresabschluss und die Trennungsrechnung.

- (3) Die Stadt Biberach fordert die Stadtwerke Biberach GmbH bei einer sich ergebenden Überkompensation zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen auf. In einem solchen Fall wird die Stadt Biberach die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre neu festlegen. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann diese auf das nächste Geschäftsjahr übertragen und von der für dieses Geschäftsjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abgezogen werden.

## **§ 6**

### **Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses bzw. den Mitteilungen der EU vereinbar sind, während des Betrauungszeitraumes und mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren auch nach Ablauf der Beleihungszeit aufzubewahren und verfügbar zu halten.

## **§ 7**

### **Berichterstattung (zu Art. 9 des Freistellungsbeschlusses)**

Die Stadtwerke Biberach GmbH wird der Stadt Biberach auf deren Anforderung alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihren Berichtspflichten nach Art. 9 des Freistellungsbeschlusses nachkommen kann.

## **§ 8**

### **Salvatorische Klausel; Anpassung an geänderte Rechtslage**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden bzw. aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder die Stadtwerke Biberach GmbH unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt.

Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch die Stadt eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Biberach an der Riß, .....

.....  
Norbert Zeidler  
Oberbürgermeister